

1. Vorerst fallen hierunter alle die Rechtsstreitigkeiten, die gesellschaftliches Eigentum und Eigentum gesellschaftlicher Organisationen betreffen. Die Mitwirkung in diesen Verfahren wird hiermit allen Staatsanwälten zur Pflicht gemacht. Die überragende Bedeutung, die dem gesellschaftlichen Eigentum beim Aufbau des Sozialismus und bei der Durchführung des Fünfjahresplanes zukommt, macht es notwendig, dass der Staatsanwalt in besonderen Masse darüber wacht, dass die demokratische Gesetzlichkeit in diesen Verfahren gewahrt wird. In Frage kommen für diese Mitwirkung des Staatsanwalts die Verfahren, an welchen als Prozesspartei beteiligt sind:

- a) Volkseigene Betriebe und volkseigene Güter
- b) Deutsche Notenbank
- c) Reichsbank
- d) Post
- e) Staatlicher Grosshandel
- f) Konsumgenossenschaften
- g) Handelsorganisationen
- h) Produktionsgenossenschaften
- i) Parteien und Massenorganisationen.

Die Mitwirkung des Staatsanwalts erfolgt, wie im Gesetz vorgesehen, durch Einreichung von Schriftsätzen und durch Teilnahme an Gerichtsverhandlungen.

Die Kreis- und Bezirksstaatsanwälte werden angewiesen, ihre Beteiligung in enger Zusammenarbeit mit den Vertretern des gesellschaftlichen Eigentums auszuüben. Bei Meinungsverschiedenheiten sowie in Zweifelsfällen ist durch den Kreisstaatsanwalt die Entscheidung des Bezirksstaatsanwalts einzuholen. Der Bezirksstaatsanwalt holt erforderlicher Weise die Entscheidung des Generalstaatsanwalts der Deutschen Demokratischen Republik ein.

In der Mehrzahl der Fälle wird eine unmittelbare Beteiligung der Staatsanwaltschaft an den mündlichen Verhandlungen nicht erforderlich sein, sondern eine vorherige Beratung der Vertreter des gesellschaftlichen Eigentums genügen. In den Fällen, in denen die Gerichte abweichend von der Auffassung des Staatsanwaltes entschieden haben, hat der zuständige Staatsanwalt mit der in Betracht kommenden, unter Ziffer 1 a—i angeführten Prozesspartei wegen Einlegung eines Rechtsmittels Rücksprache zu nehmen.

In den Fällen, in denen auch die Entscheidung des Berufungsgerichts von der Auffassung des Staatsanwalts abweicht, ist die Frage der Kassation der Entscheidung zu prüfen und dem Bezirksstaatsanwalt bezw. dem Generalstaatsanwalt zu berichten.

2. Auch in anderen Zivilprozessen kann die Mitwirkung des Staatsanwalts erforderlich sein, wenn der Gegenstand des Rechtsstreites für den Aufbau der Grundlagen des Sozialistischen Staates von Bedeutung ist. Das kann z.B. in solchen Fällen zutreffen, in denen der Rechtsstreit die Gleichstellung eines nichtehelichen Kindes oder den Schutz der Gesundheit des Menschen (Schadenersatz für Unfälle) betrifft. Darüber hinaus kann der Staatsanwalt auch in allen anderen Zivilsachen mitwirken, wenn er von einer Prozesspartei oder dem Gericht selbst um seine Mitwirkung ersucht wird und er dies für die Wahrung der demokratischen Gesetzlichkeit für erforderlich hält.

3. Der Herr Minister der Justiz wird die Gerichte entsprechend verständigen und sie anweisen, in allen unter Ziffer 1 a—i genannten Verfahren und in den unter Ziffer 2 genannten Verfahren dann, wenn es unter den dort genannten Voraussetzungen erforderlich ist, den Staatsanwälten ebenso wie den Prozessparteien die Klage, die vorbereitenden Schriftsätze und alle Entscheidungen zuzustellen und den Staatsanwalt zu allen Terminen zu laden.